

# ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

beim

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen bestimmt sind.

Klostergasse 12  
3021 Pressbaum  
Web: [zwa-ahs.at](http://zwa-ahs.at)

Tel.: +43 2233 52427 210  
Mobil: +43 676 6430854  
Email: [info@zwa-ahs.at](mailto:info@zwa-ahs.at)

## PVW-Kennzahl

Bitte sofort eintragen



(siehe Adressfeld)

Pressbaum, 23. September 2024

## 1. Rundschreiben

(Personenbezogene Formulierungen gelten jeweils für die weibliche und männliche Form)

An alle

Dienststellenwahlausschüsse,  
Wahlausschüsse bzw. Kontaktpersonen an Privatschulen,  
Fachwahlausschüsse,  
Direktorinnen und Direktoren

im Bereich des gefertigten Zentralwahlausschusses.

## Richtlinien

### für die Vorbereitung der Personalvertretungswahl 2024

#### I. Grundsätzliches

##### 1. Wahlberechtigt sind:

Bundeslehrer und Bundeserzieher im pragmatischen bzw. vertraglichen Verhältnis zum Bund (unabhängig von der Staatszugehörigkeit) das vor dem Stichtag (siehe 5.2) beginnt. (Dienststellenleiter sind wie andere Bundeslehrer aktiv wahlberechtigt, können aber nicht in den DA gewählt werden.)

##### 2. Wer wählt wen?

2.1 Bundeslehrer an Bundesschulen:

DA FA ZA

2.2 Bundeslehrer an Privatschulen (Subventionslehrer):

VP \*) FA ZA

(\* siehe § 35 Abs. 3 + 4 PVG!)

2.3 Bundeslehrer und Bundeserzieher an Höheren Internatsschulen des Bundes:

DA FA ZA

2.4 Bundeserzieher an Bundeskonvikten, Bundesschülerheimen und Bundesinternaten:

DA FA ZA

2.5 Bundeslehrer mit Mitverwendung an weiteren Lehranstalten im Bereich des o.a. ZWA:

An der Stammschule DA FA ZA an jeder weiteren  
Schule bei Mitverwendung DA

Wenn in einem anderem Bundesland auch FA

## 3. Kein Wahlrecht besitzen:

- 3.1 Kirchlich bestellte Religionslehrer und Privatlehrer gem. § 19 Abs. 3 PSG
- 3.2 Schulärzte (sie wählen bei den "Sonstigen Bediensteten")
- 3.3 Bundesbedienstete, die vom Wahlrecht für den Nationalrat ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft unerheblich ist
- 3.4 Landeslehrer

## 4. Wo wird gewählt?

Grundsätzlich beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss (an Privatschulen mit Schulerhalterzustimmung gem. § 35 PVG heißt dieser "Wahlausschuss").

### **Achtung:**

- 4.1 Besitzt ein Bundeslehrer das Wahlrecht mehrfach (z.B. bei Beschäftigung an mehreren Dienststellen), so darf er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben.  
Beispiel:
  - a) Ein Bundeslehrer unterrichtet an zwei AHS (z.B. in Wien). An beiden Schulen wählt er den jeweiligen DA/VP; nur an der Stammanstalt wählt er den FA (Wien) und den ZA.
  - b) Eine dienstzugeteilte Lehrkraft hat nur an jener Dienststelle das Wahlrecht, von der aus sie dienstzugeteilt ist (Stammanstalt), nicht an jener, an die sie dienstzugeteilt ist.
  - c) Eine mitverwendete Lehrkraft wählt grundsätzlich an ihrer Stammanstalt und zusätzlich an jener Lehranstalt, an der die Mitverwendung besteht, den DA/VP und bei Mitverwendung in einem anderen Bundesland auch den FA.
- 4.2 Für Bundeslehrer an privaten Lehranstalten ohne Schulerhalterzustimmung gem. § 35 Abs.4 PVG übernimmt die Aufgabe des DWA der Wahlausschuss des nächsthöheren Personalvertretungsorgans (Briefwahl beim FWA).
- 4.3 Dienstzugeteilte Bundeslehrer in Auslandsverwendung wählen an ihrer Stammanstalt (Briefwahl).
- 4.4 Bundeslehrer in Auslandsverwendung mit einem direkten Vertragsverhältnis zum Bund wählen beim ZWA (Briefwahl).

## II. Termine

---

### 5.1. Bis spätestens 9. Oktober 2024 durchzuführen

#### 5.1.1 Dienststellenleiter:

Kundmachung der Wahlausschreibung (Original ergeht an den Dienststellenleiter – Muster beiliegend)

§ 5 Abs. 1 PVWO

---

### 5.2. Der 9. Oktober 2024 ist Stichtag

für das passive Wahlrecht, die Entsendung von Wahlzeugen:  
Wahlberechtigt ist jeder Bundeslehrer, dessen Dienstverhältnis spätestens am **18. September 2024** beginnt.

§ 15 Abs. 2,4,5 PVG

Wählbar ist jeder Bundeslehrer, dessen Dienstverhältnis spätestens am **9. April 2024** begonnen hat.

Wahlzeuge kann ein Bundeslehrer sein, dessen Dienstverhältnis spätestens am **9. April 2024** begonnen hat.

§ 16 Abs. 5 PVG

**5.3. Bis spätestens 16. Oktober 2024 durchzuführen:**

**5.3.1 Dienststellenleiter:**

Übergabe des **Bedienstetenverzeichnisses** an den DWA/WA (Vordruck online verfügbar auf der Homepage)

§ 20 Abs. 2 PVG  
§ 6 Abs. 1 PVWO

**Achtung:** Dienstzugeteilte Bundeslehrer dürfen in das Verzeichnis nicht aufgenommen werden, mitverwendete Lehrer sind im Verzeichnis anzuführen!

**5.3.2 DWA/WA:**

Veröffentlichung der Wahlkundmachung (siehe Formular ZWA2 auf [zwa-ahs.at](http://zwa-ahs.at)). Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgendes:

§ 20 Abs. 1 PVG  
§ 5 Abs. 2+3 PVWO

ad2) Die **Zahl der in den DA zu wählenden Mitglieder** beträgt bei den Dienststellen mit:

§ 8 Abs. 2 PVG

- 20 – 50 Bundesbediensteten: 3
- 51 – 100 Bundesbediensteten: 4
- 101 – 200 Bundesbediensteten: 5
- 201 – 300 Bundesbediensteten: 6

Bei Dienststellen mit 5 – 19 Bundesbediensteten und an privaten Lehranstalten, deren Schulerhalter gem. §35 Abs.3 die Zustimmung erteilt hat, sind Vertrauenspersonen zu wählen. Die **Zahl der Vertrauenspersonen** richtet sich ebenfalls nach der Zahl der an der Lehranstalt beschäftigten Bundeslehrer:

§ 30 Abs. 1 PVG

- 5 – 9 Bundesbedienstete: 1
- 10 – 19 Bundesbedienstete: 2
- 20 – 50 Bundesbedienstete: 3
- 51 – 100 Bundesbedienstete: 4
- 101 – 200 Bundesbedienstete: 5

§ 35 Abs. 3. PVG

Diese Dienststellen wenden sich sofort an den zuständigen FWA (bei der jeweiligen Bildungsdirektion). Die **Anzahl der FA-Mandate** wird vom FWA mitgeteilt (s. 5.3.3).

ad3) Zur Erstellung der **Wählerliste** (ZWA4 auf [zwa-ahs.at](http://zwa-ahs.at)):

Aus dem vom Dienststellenleiter übergebenen Verzeichnis der Bediensteten (s. 5.3.1) ist vom DWA/WA die Wählerliste zu erstellen.

§ 30 Abs. 1 PVG  
§ 6 Abs. 1+2 PVWO

Ad4) Bei Einsprüchen ist die PVWO anzuwenden.

§ 8 Abs. 2+3 PVWO

**5.3.3 FWA:**

Bekanntgabe der Anzahl der Mandate für den FA an den DWA und ZWA.

## 5.4. Bis spätestens 23. Oktober 2024 durchzuführen:

### 5.4.1 DWA:

#### 5.4.1.1 Auflegen der Wählerliste:

Bitte beachten Sie folgendes: Die Wählerliste hat 10 **Arbeitstage** zur Einsicht an dem in der Wahlkundmachung (s. 5.3.2) ausgewiesenen Ort aufzuliegen, d. i. der Zeitraum vom **23. Oktober bis 13. November 2024 (unter Berücksichtigung der Herbstferien)**. Innerhalb dieses Zeitraums besteht Einspruchsmöglichkeit beim Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses:

Gegen dessen Entscheid: Berufungsmöglichkeit innerhalb von 3 **Arbeitstagen** über den zuständigen Wahlausschuss an den ZWA. Dessen Entscheid kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

5.4.1.2 Mitteilung der **Anzahl der Wahlberechtigten** an den ZWA und zuständigen FWA (ZWA9 auf [zwa-ahs.at](http://zwa-ahs.at)) für die Zuteilung der Stimmzettel.

§§ 7,8 PVWO

§ 8 Abs. 1 PVWO  
§ 20 Abs. 2 PVG

§ 8 Abs. 1 PVWO

## 5.5. Bis spätestens 23. Oktober 2024 durchzuführen:

5.5.1 **Einbringung der Wahlvorschläge** beim DWA, FWA, ZWA. Bitte beachten Sie außer den Punkten 5 und 6 der Wahlkundmachung Folgendes:

5.5.1.1 Durch den zuständigen Wahlausschuss festgestellte Mängel müssen innerhalb von 3 **Arbeitstagen** behoben werden.

5.5.1.2 Über Zulassung der Wahlvorschläge hat der zuständige Wahlausschuss binnen 3 Arbeitstagen zu entscheiden.

5.5.1.3 Die einzelnen Blätter eines Wahlvorschlags müssen fest miteinander verbunden sein.

5.5.1.4 Das Einlangen eines Wahlvorschlags ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe der Zeit der Empfangnahme schriftlich zu bestätigen.

§ 20 Abs. 3 PVG

§ 20 Abs. 3 PVG  
§ 10 Abs. 1 PVWO

§ 20 Abs. 3 PVG  
§ 10 Abs. 2 PVWO

§ 9 Abs. 1 PVWO

### 5.5.2 FWA:

Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten im eigenen Bereich für die einzelnen Ausschüsse (aufgegliedert nach Dienststellen, inkl. Privatschulen und Schulen, die Vertrauenspersonen wählen) an den ZWA zwecks Zuteilung der Stimmzettel durch den ZWA.

---

## 5.6. Bis spätestens 28. Oktober 2024 durchzuführen:

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>5.6.1</b> Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch die zuständigen Wahlausschüsse.</p> <p><b>5.6.2</b> Ab dem Tag der Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Wählergruppe berechtigt, einen Wahlzeugen in den DWA zu entsenden. Dies ist dem Vorsitzenden unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, des Dienstitels und der Anschrift der Dienststelle des Wahlzeugen mitzuteilen. Ist er für den DA wählbar, hat ihm der Vorsitzende seine Zulassung schriftlich zu bescheinigen (ZWA8 auf <a href="http://zwa-ahs.at">zwa-ahs.at</a>).</p> <p><b>5.6.3</b> Änderungen der gemeldeten Anzahl der Wahlberechtigten sind umgehend dem FWA und ZWA zu melden.</p> <p><b>5.6.4 DWA/WA:</b><br/>Meldung von Kurzbezeichnung, Langbezeichnung und Reihung der Listen der zugelassenen Wahlvorschläge über Eingabe auf der Webseite <a href="http://zwa-ahs.at">zwa-ahs.at</a> an den ZWA.</p> | <p>§ 20 Abs. 4 PVG</p> <p>§ 4 PVWO</p> |
|--|--|

---

## 5.7. Bis spätestens 12. November 2024 durchzuführen:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>5.7.1 FWA:</b><br/>Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge für den FA an alle DWA ihres Bereiches und an den ZWA.</p> <p><b>5.7.2 ZWA:</b><br/>Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge für den FA an alle DWA.</p> | <p>Schlussfolgerung<br/>§ 20 Abs. 4 PVG</p> |
|--|---|

---

## 5.8. Bis spätestens 13. November 2024 durchzuführen:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>5.8.1 DWA:</b><br/>Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für DA, FA und ZA.</p> <p><b>5.8.2</b> Kundmachung über Uhrzeit und Ort der Wahl (formlos per Aushang)</p> | <p>§ 20 Abs. 4 PVG<br/>§ 5 Abs. 2g PVWO<br/>§ 12 Abs. 2 PVWO</p> |
|---|--|

---

## 5.9. Wahltage: 27. November und 28. November 2024:

### Achtung:

An **beiden** Wahltagen ist eine angemessene Wahlzeit vorzusehen:

**Donnerstag, 28. November bis höchstens 15:00 Uhr**

**Abendschulen: Donnerstag, 28. November bis höchstens 17:00 Uhr**

**Die Auszählung und Meldung an FWA / ZWA hat im Anschluss daran unverzüglich zu erfolgen!**

Der ZWA informiert über den Wahlvorgang in seinem 2. Rundschreiben.

## III. Allgemeines

### 6.1 PVW-Kennzahl (Personalvertretungswahl-Kennzahl):

Um die Arbeit des ZWA übersichtlich zu gestalten, wird jeder Schule eine solche zugewiesen. Ihre PVW-Kennzahl steht auf dem Adresskleber bzw. neben dem Adressfeld jeder Aussendung. Die Ihnen zugewiesene PVW-Kennzahl ist ab sofort bei jedem offiziellen Schriftverkehr und bei Telefonaten unbedingt anzuführen. (Verwechseln Sie bitte nicht die PVW-Kennzahl mit der „Schulkennzahl“.)

### 6.2 Der ZWA wird zeitnah ein zweites Rundschreiben an den DWA/WA aussenden, das über die Durchführung des PV-Wahlvorgangs informiert.

### 6.3 Zur möglichst einfachen Abwicklung wird die PV-Wahl durch die Plattform [zwa-ahs.at](https://zwa-ahs.at) unterstützt. Alle Rundschreiben und Vordrucke / Vorlagen sind über die Webseite des ZWA abrufbar.

Der Zugang ist für die Datenfreigabe für den DWA/WA-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nur gesichert möglich. Eine Anleitung zur Anmeldung an der Plattform ergeht schriftlich an den DWA/WA-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.


### 6.4 Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung:

Email.: [info@zwa-ahs.at](mailto:info@zwa-ahs.at)

Tel.: +43 2233 52427 210

Mobil: +43 676 6430854

Für den Zentralwahlausschuss

  
Mag. Sandra Spendlhofer  
Vorsitzende



# BUNDESPERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024

## Checkliste für die PV-Wahl 2024

Alle Formulare finden sich auf [zwa-ahs.at](http://zwa-ahs.at)

Spätestens	Durch	Was	Formular / Eingabe
Unverzüglich	DWA	<b>Kontrolle</b> der Schuldaten auf der Webseite des ZWA	Eingabe auf <a href="http://zwa-ahs.at">zwa-ahs.at</a>
	DWA	<b>Meldung</b> über die Konstituierung des DWA	1. DWA2 2. Eingabe der Daten auf <a href="http://zwa-ahs.at">zwa-ahs.at</a>
11. Oktober	An Privatschulen: Direktion / Schulerhalter	<b>Zustimmung</b> zur Wahl von Vertrauenspersonen	ZWAP1
9. Oktober	Direktion	<b>Aushang</b> der Kundmachung der Wahlausschreibung	ZWA1
16. Oktober	Direktion	<b>Übergabe</b> des Bedienstetenverzeichnisses an den Vorsitzenden des DWA/WA	ZWA3
	FWA	<b>Bekanntgabe</b> der Anzahl der Mandate an den DWA	
	DWA	<b>Aushang</b> der Wahlkundmachung	ZWA2
23. Oktober	DWA	<b>Auflegen</b> der Wählerliste	ZWA4
	DWA	<b>Meldung</b> der Anzahl der Wahlberechtigten	ZWA9 Eingabe auf <a href="http://zwa-ahs.at">zwa-ahs.at</a>
	FWA	<b>Bekanntgabe</b> der Anzahl der Wahlberechtigten an den ZWA	ZWA10
	Wahlwerber	<b>Einbringen</b> der Wahlvorschläge beim WA/DWA/FWA/ZWA	ZWA5
	WA/DWA/FWA/ZWA	<b>Beschluss</b> über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb von drei Tagen	ZWA6
	Unverzüglich	DWA/WA	<b>Meldung</b> der Listen an den ZWA
12. November	FWA/ZWA	<b>Mitteilung</b> der Wahlvorschläge	Eingabe auf <a href="http://zwa-ahs.at">zwa-ahs.at</a>
13. November	WA/DWA	Aushang der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	ZWA7
	WA/DWA	<b>Aushang</b> der Kundmachung über Wahlzeit und Ort	
28. November	WA/DWA	Meldung des Wahlergebnisses	
	WA/DWA	Verständigung zur Wahl als Mitglied des DA/VP	
	Direktion	Kundmachung des Wahlergebnisses der VP/des DA	
Dezember	FWA/ZWA	Übermittlung der Kundmachung des Wahlergebnisses	
	Direktion	Kundmachung der Wahlergebnisse	
danach unverzüglich	Direktion	Mitteilung über die Kundmachung	
	DA	Meldung über Konstituierung	

## Formularsammlung

zu Rundschreiben 1

Alle Formulare finden Sie in elektronischer Form auf der Webseite des Zentralwahlausschusses [zwa-ahs.at](https://zwa-ahs.at)

ZWA 1	Wahlausschreibung (5.1.1)
ZWA 2	Wahlkundmachung (5.3.2)
ZWA 3	Bedienstetenverzeichnis (5.3.1)
ZWA 4	Wählerliste (5.4.1.1)
ZWA 5	Wahlvorschlag
ZWA 6	Zulassung des Wahlvorschlages
ZWA 7	Kundmachung der Wahlvorschläge
ZWA 8	Bescheinigung für Wahlzeugen (5.6.2)
ZWA 9	Meldung an FWA über die Anzahl der Wahlberechtigten (5.4.1.2)
ZWA 10	nur für FWA: Meldung der Anzahl der Wahlberechtigten an den ZWA (5.5.2)

Alle weiteren Formblätter sind dem zweiten Rundschreiben beigelegt und zeitnah auf der Webseite des ZWA [zwa-ahs.at](https://zwa-ahs.at) verfügbar.